

STADTVERWALTUNG GERMERSHEIM

Aktenzeichen: 910-40.

Schriftstück-ID: 00030229

SATZUNG

über das Erheben einer Verwaltungsgebühr für die Übernahme von Bürgschaften durch die Stadt Germersheim.

Der Stadtrat beschließt auf Grund des § 21 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 5. Oktober 1954 (GVBl. S. 117) und § 3 Abs. 2 Landesgebührengesetz Rheinland-Pfalz vom 22. Juli 1957 (GVBl.S. 149) am 24.1.1963 folgende Satzung.

i.d.F. der Euroumstellungssatzung vom 29.10.2001

§ 1

Für die Übernahme von Bürgschaften für Darlehen durch die Stadt Germersheim wird eine einmalige Verwaltungsgebühr erhoben.

§ 2

Die Verwaltungsgebühr beträgt bei Wohnungsbaudarlehen bei einer Bürgschaftssumme bis zu € 2.500,-- € 12,50, darüber hinaus für jede weiteren angefangenen € 500,-- Bürgschaftssumme € 2,50 bis zum Höchstbetrag von € 1.550,--.

Bei vorübergehenden Bürgschaften von Wohnungsbaudarlehen bis zu einer Laufzeit von 3 Jahren ermäßigt sich die vorstehende Verwaltungsgebühr auf die Hälfte.

Für Bürgschaften sonstiger Darlehen beträgt die Verwaltungsgebühr den doppelten Satz Absatz 1.

§ 3

Der Stadtrat kann in Einzelfällen die nach § 2 geschuldete Verwaltungsgebühr ganz oder teilweise erlassen.

§ 4

Gebührenschnldner ist, wer die Bürgschaftsübernahme beantragt und zu dessen Gunsten die Bürgschaft übernommen wird. Die Gebühr ist vor der Unterzeichnung der Bürgschaftsurkunde fällig und zahlbar.

§ 5

Im übrigen gelten für die Erhebung der Verwaltungsgebühr, die persönliche Gebührenfreiheit, die Rechtsmittel, Billigkeitsmaßnahmen, Berechnung der Auslagen, Beitreibung und Verjährung die Vorschriften des Landesgebührengesetzes Rheinland-Pfalz vom 22. Juli 1957 (GVBl. S. 149).

§ 6

Die Gebühren werden der Bürgschaftssicherungsrücklage zugeführt. Vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. *)

Germersheim, den 25.01.1963

Heiter
Bürgermeister

i.d.F. der Euroumstellungssatzung vom 29.10.2001